

ZUSATZVEREINBARUNG zum KOLLEKTIVVERTRAG für Expeditarbeiter, Redaktions- und Verwaltungsgehilfen, Zusteller und Austräger

abgeschlossen zwischen dem Verband Österreichischer Zeitungen einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

Präambel

Übereinstimmend halten die Vertragsparteien fest, dass durch die Aufnahme der neuen Sonderbestimmungen - mit Wirkung ab 01.01.2015 – wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Verrichtung der Tätigkeiten der Abschlichter und Lader sowie der Kommissionierer und Stützpunkt-Logistiker innerhalb des oben bezeichneten Kollektivvertrages geschaffen werden und dies zur Vermeidung weiterer Auslagerungen wesentlich beiträgt.

I. Änderungen im § 2 Geltungsbereich

In § 2 wird dem letzten Absatz („Persönlich:“) folgender letzter Satz hinzugefügt:

„Die Sonderbestimmungen, nicht jedoch der Mantelvertrag, gelten überdies für Abschlichter und Lader sowie für Kommissionierer und Stützpunkt-Logistiker; Bestimmungen des Mantelvertrags kommen für diese Dienstnehmer nur zur Anwendung soweit in den Sonderbestimmungen ausdrücklich auf den Mantelvertrag verwiesen wird.“

II. Änderung der Sonderbestimmungen

1. Dem allgemeinen Teil der Sonderbestimmungen wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Für die im Mantelvertrag § 2 (Persönlich) angeführten Berufssparten Abschlichter und Lader sowie Kommissionierer und Stützpunkt-Logistiker gelten ausschließlich diese Sonderbestimmungen. Der Mantelvertrag gelangt nur zur Anwendung, wenn in den Sonderbestimmungen für eine dieser Berufssparten ausdrücklich auf den Mantelvertrag verwiesen wird.“

2. Die Sonderbestimmungen werden nach dem Kapitel „Austräger“ um ein Kapitel Abschlichter und Lader wie folgt ergänzt:

„ABSCHLICHTER UND LADER

1. **Abschlichter und Lader** sind Dienstnehmer, die mit dem Abschlichten und dem Palettentransport (Laden) sämtlicher Zeitungs- und Zeitschriftenpakete nach den Bindemaschinen befasst sind. Für Abschlichter und Lader gelten die nachstehend angeführten Sonderbestimmungen grundsätzlich ausschließlich. Bestimmungen des Mantelvertrags und der zu diesem ergangenen Punktationen, Vereinbarungen und

Zusatzvereinbarungen gelten nicht, ausgenommen es wird nachstehend ausdrücklich auf diese verwiesen.

2. **Arbeitszeit:** § 4 des Mantelvertrags kommt unter Berücksichtigung der Zusatzvereinbarung vom 19.05.2008 und der zu § 4 des Mantelvertrags ergangenen Zusatzvereinbarung „Verkürzung der Arbeitszeit auf 36 Stunden“ vom 26. März 1990 zur Anwendung. Für Dienstnehmer/innen, welche zur Sonntagsarbeit eingeteilt werden, tritt an Stelle der Wochenendruhe (§ 3 ARG) die Wochenruhe gemäß § 4 ARG.
3. **Überstunden und Überstundenentlohnung:** Eine Überstunde liegt vor, wenn die tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird. Wochentagsüberstunden werden mit einem Zuschlag von 50 % vom Gesamtstundenlohn (wie in § 7.5 des Mantelvertrags definiert) vergütet. Die Vergütung von Überstunden an Sonn- und Feiertagen richtet sich ausschließlich nach dem folgenden Punkt 4. (unterhalb).
4. **Sonn- und Feiertagsarbeit:** Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 100 % vom Gesamtstundenlohn (wie in § 7.5 des Mantelvertrags definiert) vergütet. Diese Entlohnung gebührt nur für die Arbeitsleistung, welche im Zeitraum von 24 Stunden, beginnend am Sonn- bzw. Feiertag ab 6:00 Uhr, endend am nächsten Tag 6:00 Uhr, erbracht wird. Erscheint am 2. Jänner, am Dienstag nach dem Ostermontag, am Dienstag nach dem Pfingstmontag, am 2. Mai oder am 26. oder 27. Dezember eine Zeitungsausgabe, so gebührt für jede am vorangegangenen Feiertag gearbeitete Stunde ein Zuschlag von weiteren fünf Prozent des Gesamtstundenlohnes.
5. **Nachtarbeit:** Es gilt § 4.3 des Mantelvertrags.
6. **Urlaubsanspruch:** Für den Urlaub gilt das Bundesgesetz, BGBl. 390/1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung des Entgeltes ist das Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate zu Grunde zu legen.
7. **Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheits- oder Unglücksfall:** In diesen Fällen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. 399/1974 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung des Entgeltes ist das Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate zu Grunde zu legen.
8. **Urlaubszuschuss:** Alle Dienstnehmer/innen erhalten einmal im Kalenderjahr einen Urlaubszuschuss in der Höhe von 5 Gesamtwochenlöhnen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor der Abrechnung wöchentlich geleisteten Normalarbeitsstunden, multipliziert mit dem fünffachen Gesamtstundenlohn (wie in § 7.5 des Mantelvertrags definiert). Bei Ein- bzw. Austritt während eines Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses. Der Urlaubszuschuss ist spätestens Mitte Juli eines Kalenderjahres auszubezahlen. Wenn der/die Dienstnehmer/in nach Erhalt des für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubszuschusses, noch vor Ende des Kalenderjahres ausscheidet, ist der verhältnismäßig zu viel bezahlte Teil des Urlaubszuschusses bei der Endabrechnung in Abzug zu bringen.
9. **Weihnachtzuschuss:** Alle Dienstnehmer/innen erhalten einmal im Kalenderjahr einen Weihnachtzuschuss in der Höhe von 5 Gesamtwochenlöhnen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor der Abrechnung

wöchentlich geleisteten Normalarbeitsstunden, multipliziert mit dem fünffachen Gesamtstundenlohn (wie in § 7.5 des Mantelvertrags definiert). Bei Ein- bzw. Austritt während eines Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil des Weihnachtzuschusses. Der Weihnachtzuschuss ist spätestens Mitte November eines Kalenderjahres auszubezahlen. Wenn der/die Arbeitnehmer/in, nach Erhalt des für das laufende Kalenderjahr gebührenden Weihnachtzuschusses, aber vor Ende des Kalenderjahres ausscheidet, ist der verhältnismäßig zu viel bezahlte Teil des Weihnachtzuschusses bei der Endabrechnung in Abzug zu bringen.

10. **Betriebserfahrungszulage (BEZ):** Es gilt die Vereinbarung vom 25. März 1992 über die Einführung einer Betriebserfahrungszulage (zuletzt geändert durch die Zusatzvereinbarung vom 12.3.2012, zur Beurteilung der Dauer der Betriebszugehörigkeit sind Karenzzeiten im gemäß Zusatzvereinbarung vom 17. März 2010 anrechenbaren Ausmaß zu berücksichtigen).
11. **Verfall von Ansprüchen:** Ansprüche des Arbeitgebers sowie der Dienstnehmer/innen aus dem Dienstverhältnis sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Als Fälligkeitstag für Ansprüche der Dienstnehmer/innen gilt der Auszahlungstag jener Lohnperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist gewahrt.
12. **Auflösung des Dienstverhältnisses:** Es gilt § 14 des Mantelkollektivvertrags.
13. **Begünstigungsklausel:** Günstigere innerbetriebliche Regelungen werden durch diese Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.“

3. *Die Sonderbestimmungen werden nach dem Kapitel „Abschlichter und Lader“ um ein Kapitel Kommissionierer und Stützpunktlogistiker wie folgt ergänzt:*

„KOMMISSIONIERER und STÜTZPUNKT-LOGISITIKER

1. Kommissionierer und Stützpunkt-Logistiker sind Dienstnehmer/innen, welche die Ware auf Stützpunkten oder Abwurfplätzen an Tourenfahrer im Bereich der SB (Selbstbedienung an Sonn- und Feiertagen) oder Hauszusteller ausgeben. Für Kommissionierer und Stützpunkt-Logistiker gelten die nachstehend angeführten Sonderbestimmungen ausschließlich. Bestimmungen des Mantelkollektivvertrages kommen nicht zur Anwendung
2. Kommissionierer und Stützpunkt-Logistiker können stundenweise beschäftigt werden und erhalten für jede geleistete Arbeitsstunde während der Zeit von 6:00 – 18:00 Uhr den Normalstundenlohn auf Basis einer 36 Stundenwoche.
3. Für geleistete Arbeitsstunden während der Zeit zwischen 18:00 und 6:00 Uhr ist ein 50 %iger Nachtzuschlag, für Sonn- und Feiertagsarbeit ein 100%iger Zuschlag, jeweils zum Normal-stundenlohn zu bezahlen.
4. Darüber hinaus gebührt bei stundenweiser Beschäftigung für jede geleistete Arbeitsstunde ein Zuschlag von 35 % des Normalstundenlohnes. Durch diesen 35 % Zuschlag sind alle aus diesem Dienstverhältnis resultierenden Ansprüche auf

Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss oder Weihnachtzuschuss, freie Tage und die bezahlten Feiertage und sonstige Dienstverhinderungsgründe abgegolten.

5. Die Kündigungsfristen für die Beendigung eines Dienstverhältnisses, welches länger als vier Kalenderwochen gedauert hat, durch den Dienstgeber betragen:
 - 2 Wochen, wenn das Dienstverhältnis länger als vier Kalenderwochen gedauert hat;
 - 3 Wochen nach dem vollendeten 3. Dienstjahr;
 - 4 Wochen nach dem vollendeten 6. Dienstjahr;
 - 6 Wochen nach dem vollendeten 10. Dienstjahr;
 - 8 Wochen nach dem vollendeten 20. Dienstjahr;
 - 10 Wochen nach dem vollendeten 25. Dienstjahr;
 - 13 Wochen nach dem vollendeten 30. Dienstjahr;

6. Die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den/die Dienstnehmer/in beträgt:
 - 2 Wochen, wenn das Dienstverhältnis länger als vier Kalenderwochen gedauert hat;
 - 3 Wochen nach dem vollendeten 3. Dienstjahr;
 - 4 Wochen nach dem vollendeten 6. Dienstjahr.

III. Aufnahme einer neuen Lohnposition

In der Punktation (Lohntabellen zum Kollektivvertrag) wird nach Zusteller eine neue Position mit der Bezeichnung „Abschlichter und Lader, Kommissionierer und Sützpunkt-Logistiker“ eingefügt. Die Höhe des Mindestlohnes wird in einem festen Wochenlohn angegeben auf Basis einer 36 Stundenwoche. Er beträgt ab 01.01.2015 Euro 322,20. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil (Divisor 36).

Wien, im Dezember 2014

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN

Der Präsident

Mag. Thomas Krattinger

Der Geschäftsführer

Mag. Gerald Grünberger

Vorsitzender KV-Board

Mag. Wolfgang Bergmann

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Wolfgang Katzian

Stv. Bundesgeschäftsführer

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Michael Ritzinger

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Christian Schuster